



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 47/2020

19. November 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei  
Bekanntgabe von Verleihungen des Verdienst-  
ordens des Freistaates Sachsen vom 28. Oktober  
2020 ..... 1318

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsminis-  
teriums des Innern über die Unanfechtbarkeit des  
Verbots des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club  
Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation  
„MG 81“ und Gläubigeraufruf vom 4. November  
2020 ..... 1319

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsminis-  
teriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des  
Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das  
III. Quartal 2020 Az.: 23-FV 5030/10/7-2020/71178  
vom 30. Oktober 2020 ..... 1321

### Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Satzung zur Änderung der Satzung des Universi-  
tätsklinikums Leipzig an der Universität Leipzig  
– rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des  
Freistaates Sachsen – vom 28. Oktober 2020 ..... 1322

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministe-  
riums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusam-  
menhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infek-  
tionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der  
Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneaufla-  
gen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-  
Virus Az.: 21-0502/3/1-2020/21528 vom 30. Okto-  
ber 2020 ..... 1324

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen  
über die Planfeststellung für das Bauvorhaben  
„S 177 Verlegung östlich Radeburg einschließlich  
der AS Radeburg“ vom 12. Oktober 2020 ..... 1330

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur  
Änderung der Satzung der Stiftung „Diakonissen-  
anstalt EMMAUS“ Gz.: 20-2244/27/3 vom 3. Sep-  
tember 2020 ..... 1332

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur  
Entstehung der FSTH-Stiftung Gz.: 20-2245/647/1  
vom 3. November 2020 ..... 1332

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen  
über die Genehmigung der 3. Satzung zur Ände-  
rung der Verbandssatzung des Abwasserzweckver-  
bandes Sachsen-Nord Dommitzsch vom 21. Sep-  
tember 2020 vom 28. Oktober 2020 ..... 1333

3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom  
18. November 2015 des Abwasserzweckverbandes  
Sachsen-Nord Dommitzsch vom 21. September  
2020 ..... 1334

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatskanzlei**  
**Bekanntgabe von Verleihungen des Verdienstordens**  
**des Freistaates Sachsen**  
**Vom 28. Oktober 2020**

Als Zeichen dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Freistaat Sachsen und seiner Bevölkerung hat der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen den Verdienstorden des Freistaates Sachsen

am 22. September 2020 an

Erika Hoffmann-Koenige, Berlin

am 16. Oktober 2020 an

Nora Lang, Dresden  
Dr. Achim Middelschulte, Essen  
Karla Brümmer, Chemnitz

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Prof. Dr. h.c. Prof. Lothar Kroll,  
Dresden  
Werner Eyßer, Dresden

und

am 17. Oktober 2020 an

Ruth Müller-Landauer, Plauen  
Dr. Siegfried Krüger, Leipzig  
Prof. Dr. Wolfgang Zeller, Dettenhausen  
Prof. Dr. Rainer Eckert, Berlin und  
Rosemarie Schneider, Leipzig

verliehen.

Dresden, den 28. Oktober 2020

Sächsische Staatskanzlei  
Maike Liebschner  
Protokollchefin

# Sächsisches Staatsministerium des Innern

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ und Gläubigeraufruf**

**Vom 4. November 2020**

## **Land Berlin Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ und Gläubigeraufruf**

**Vom 23. Oktober 2020**

Das Verbot der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 24. Mai 2012 gegen den Verein „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ wurde am 30. Mai 2012 im Bundesanzeiger (BAnz AT 30.05.2012 B1) bekannt gemacht.

Die Verbotsverfügung ist nach Rücknahme der Klage am 30. September 2020 unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

### **Verfügung**

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ (im Folgenden: „HAMC Berlin City“) laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „HAMC Berlin City“ ist verboten. Er wird aufgelöst. Das Verbot erstreckt sich auf die Teilorganisation „MG 81“.
3. Dem Verein „HAMC Berlin City“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „HAMC Berlin City“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „HAMC Berlin City“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des „HAMC Berlin City“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „HAMC Berlin City“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „HAMC Berlin City“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens. Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. Dezember 2020 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47, 10179 Berlin anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. Dezember 2020 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Berlin, den 23. Oktober 2020  
Az.: I A 2-0281/29 (HAMC Berlin City)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
Im Auftrag  
Brumberg

Dresden, den 4. November 2020

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Tüshaus  
Referatsleiter

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das III. Quartal 2020<sup>1</sup>

Az.: 23-FV 5030/10/7-2020/71178

Vom 30. Oktober 2020

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im III. Quartal 2020  
1 972 890 604 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind  
295 933 591 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um  
92 531 975 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von  
75 475 174 Euro

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7

und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von  
2 579 805 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um  
433 194 Euro.

Hinzu kommt der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von  
570 048 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das III. Quartal 2020 von  
282 459 835 Euro.

Dresden, den 30. Oktober 2020

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Dirk Diedrichs  
Amtschef

<sup>1</sup> Beträge auf volle Euro gerundet.

# Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

## Satzung zur Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Leipzig an der Universität Leipzig – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen –

Vom 28. Oktober 2020

Aufgrund von § 3 Absatz 4 Nummer 4 und § 12 des Universitätsklinikums-Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung des Universitätsklinikums Leipzig an der Universität Leipzig – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 26. Februar 2020 (SächsABl. S. 230) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung des Universitätsklinikums Leipzig an der Universität Leipzig wird wie folgt gefasst:

#### „Anlage (zu § 8 Abs. 1)

##### Einrichtungen des Universitätsklinikums Leipzig

##### A. Department für Bildgebung und Strahlenmedizin

1. Klinik und Poliklinik für Diagnostische und interventionelle Radiologie
2. Institut für Kinderradiologie
3. Institut für Neuroradiologie
4. Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin
5. Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie

##### B. Department für Diagnostik

1. Institut für Humangenetik
2. Institut für Hygiene, Krankenhaushygiene und Umweltmedizin
3. Institut für Klinische Immunologie
4. Institut für Laboratoriumsmedizin, Klinische Chemie und Molekulare Diagnostik
5. Institut für Medizinische Mikrobiologie und Virologie
6. Paul-Flechsig-Institut für Neuropathologie
7. Institut für Pathologie
8. Institut für Transfusionsmedizin

##### C. Department für Frauen- und Kindermedizin

1. Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde
2. Abteilung für Geburtsmedizin
3. Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie

4. Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin
5. Abteilung für Neonatologie
6. Abteilung für Pädiatrische Onkologie, Hämatologie und Hämostaseologie
7. Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindesalters

##### D. Department für Innere Medizin, Neurologie und Dermatologie

1. Klinik und Poliklinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie
2. Medizinische Klinik und Poliklinik für Hämatologie, Zelltherapie und Hämostaseologie (I)
3. Medizinische Klinik und Poliklinik für Onkologie, Gastroenterologie, Hepatologie, Pneumologie und Infektiologie (II)
4. Medizinische Klinik und Poliklinik für Endokrinologie, Nephrologie und Rheumatologie (III)
5. Medizinische Klinik und Poliklinik für Kardiologie (IV)
6. Medizinische Klinik und Poliklinik für Angiologie (V)
7. Klinik und Poliklinik für Neurologie
8. Tagesklinik für kognitive Neurologie

##### E. Department für Kopf- und Zahnmedizin

1. Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde
2. Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
3. Poliklinik für Kieferorthopädie
4. Poliklinik für Kinderzahnheilkunde und Primärprophylaxe
5. Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie
6. Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde
7. Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie

##### F. Department für Operative Medizin

1. Klinik und Poliklinik für Anästhesiologie und Intensivtherapie
2. Klinik und Poliklinik für Neurochirurgie
3. Klinik und Poliklinik für Orthopädie, Unfallchirurgie und Plastische Chirurgie
4. Klinik und Poliklinik für Urologie
5. Klinik und Poliklinik für Viszeral-, Transplantations-, Thorax- und Gefäßchirurgie

**G. Department für Psychische Gesundheit**

**Artikel 2**

1. Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
2. Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
3. Abteilung für Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie“

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 28. Oktober 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Dr. Ronald Werner  
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Kay-Uwe Voß  
Abteilungsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

### Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

**Az.: 21-0502/3/1-2020/21528**

**Vom 30. Oktober 2020**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, folgende

#### Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und mit Bezug auf die aktuell steigenden Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

#### I. Allgemeines

##### 1. Grundsätze

- Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Raum gelten, sind, soweit möglich, auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen. Es wird auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 30. Oktober 2020, [SächsGVBl. S. 557]) Bezug genommen. Zusätzliche regionale Beschränkungen, die durch die Oberbürgermeister und Landräte erlassen werden, sind zu beachten.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen beziehungsweise nutzen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Über die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung hinaus wird in geschlossenen Räumen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen, wenn ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden können. § 1 Absatz 2 Satz 3 bis 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend; dies ist bei der Aufstellung von Hygienekonzepten zu berücksichtigen.

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II genannten Orte die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können.
- Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Genutzte Räume sind häufig gründlich zu lüften.
- In Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.
- Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und, soweit vorhanden, dessen branchenspezifische Anpassung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Aufsichtsbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen.

##### 2. Klimaanlagen, Raumluftanlagen

- Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.



- **Lüftung in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen**  
Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, beispielsweise intensivmedizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen beziehungsweise Empfehlungen (zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für raumluftechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.
- **Lüftung in Bereichen ohne medizinischen Sonderanforderungen**  
Für sonstige Räume im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden.  
Da durch Fachkreise (zum Beispiel Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften und Ähnlichem als sehr gering eingeschätzt wird, sollen raumluftechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

## II. Besondere Regelungen

Folgende besondere Regelungen werden getroffen:

1. **Hygieneregeln für die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie den Betrieb von Kantinen und Mensen**
  - Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Darüberhinausgehende oder abweichende Regelungen in der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie sind von den entsprechenden Einrichtungen zu beachten.
  - In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zur Mund-Nasen-Bedeckung des Personals mit Kundenkontakt zu treffen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im unmittelbaren Kundenkontakt zu tragen, wenn keine anderen wirksamen Schutzmaßnahmen (durchsichtige Trennwände beziehungsweise Barrieren, Abstand) gegeben sind. Kunststoffvisiere und Vergleichbares gelten nicht als Mund-Nasenbedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung.
  - Kantinen und Mensen müssen Besucher im Eingangsbereich mit Hinweistafeln oder Piktogrammen auf die Hygieneregeln nach dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept hinweisen.
  - Bei Imbiss- oder Lebensmittelverkaufsständen sind im Innen- und im Außenbereich zudem die Regelungen für Geschäfte und Läden beachten: In Warteschlangen ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2. **Hygieneregeln für Groß- und Einzelhandelsgeschäfte und Läden**
  - Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung haben das Personal im Kundenkontakt, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Acrylglascheiben) ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
  - Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schildern hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäftes mit COVID-19-Verdacht nicht gestattet ist. Kassen mit Mitarbeiterbedienung sind durch Vorrichtungen (zum Beispiel Acrylglascheiben) abzuschirmen. Flächen und Gegenstände, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, sollten regelmäßig – mindestens zwei Mal arbeitstäglich – gereinigt und desinfiziert werden. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten sowie der aktuellen branchenüblichen Standards, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

- Durch Markierungen auf dem Boden sollte die Einhaltung der Mindestabstände im Kassenbereich gewährleistet werden.
- Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ wird empfohlen.
- Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten.
- Gemäß § 5 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche geregelt. In Abhängigkeit der Größe des Ladens oder Geschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbare Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Bei Erreichen dieser Kundenzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in – one out“).
- Kontaktpersonen zu mit SARS-CoV-2 Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen untersagt.
- Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Aufnahme der Tätigkeit erst nach einer Isolierung von zehn Tagen und mindestens 48-stündiger Symptombefreiheit gestattet. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß Infektionsschutzgesetz bleiben davon unberührt.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

#### Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln im Lebensmittel Einzelhandel

- Werden lose, unverpackte Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Aus Gründen des Infektionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Befüllen von durch die Kunden mitgebrachten Behältnissen.

#### Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für den Verkauf kosmetischer Gegenstände:

- Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden.

### 3. Hygieneregeln für Übernachtungsangebote für nichttouristische Zwecke

- Grundsätzlich ist eine Belegung von Schlafräumen nur im Sinne von § 2 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig.
- Müssen Bereiche in den Unterkünften im begründeten Einzelfall dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, zum Beispiel Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind zum Beispiel unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem

müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.

- Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist darüber hinaus die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten.
- Für die Speisen- und Getränkeversorgung sind die Hygieneregeln gemäß Ziffer II Nummer 1 zu beachten.

### 4. Hygieneregeln für Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung, soweit medizinisch notwendige Behandlungen erbracht werden, und für Friseure

- Der Betreiber muss durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

#### Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für Friseure

- Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sind für die Kunden sowie Personal untereinander und die Arbeitsplätze zueinander einzuhalten. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Während der Behandlung kann aus objektiven Gründen die Abstandsregelung zwischen Kunden und jeweiligem Behandler nicht eingehalten werden. Daher wird das Tragen mindestens einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Kunde während der gesamten Behandlung dringend empfohlen. Kunden haben eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen.
- Da bei Behandlungen im Gesicht keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist für das Personal in diesen Fällen das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie ein Schutz der Augen beispielsweise durch Schutzbrille erforderlich.
- Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorgehalten werden, ausgerüstet mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber benutzt werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämmen, Haarschneider, Umhänge und so weiter) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.
- Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Sächsische Hygiene-Verordnung – SächsHygVO) vom 7. April 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, verwiesen.

- 5. Hygieneregeln für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen sowie für Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Medienausleihe**
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen. Dazu sind ausreichend geeignete Möglichkeiten auszuweisen, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
  - Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, gegebenenfalls durch kleinere Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.
  - Der Zugang ist nur Personen ohne COVID-19-Verdacht gestattet. Kontrollen durch Fiebermessungen oder ähnliches werden nicht empfohlen.
  - Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
  - Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
  - Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens und so weiter) ist derzeit zu vermeiden.
  - Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung der Geräte zu ermöglichen.
  - Insbesondere die genutzten Räume sind häufig gründlich zu lüften.
  - Die zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen.
  - In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- 6. Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens**
- Beim Aufenthalt in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (ambulante und stationäre medizinische Einrichtungen) sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Ausgenommen sind die konkreten Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern.
  - Die Besucher in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet; für das Personal gilt dies entsprechend der RKI-Empfehlung sowie den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, wonach bei Kontakt zu allen Risikogruppen das Tragen von Masken vorgesehen ist.
  - Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.
- 7. Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit sozialpädagogischer Betreuung**
- Die Träger von entsprechenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
  - Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich abweichend von § 2 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nach den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden. Grundsätzlich muss die Möglichkeit gewährleistet sein, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung unter den Personen eingehalten werden kann; das gilt auch für feste wiederkehrende Gruppen. Dabei sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 5 Absatz 6 und 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung durchzuführen.
  - Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- 8. Hygieneregeln für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen**
- Für teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden, gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie entsprechend.
  - Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder die Leitung eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch hat für Bewohner und Bewohnerinnen von
    - a) Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
    - b) Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und
    - c) ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese
- 5. Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gem. §§ 23 beziehungsweise 36 Infektionsschutzgesetz in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. Für Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung findet neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes auch § 3 Absatz 2 Nummer 10 und Nummer 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung.**

der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet, das Hygienekonzept nach § 5 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen.

- Bei regelmäßigen Fahrten von Fahrdiensten zum Zwecke der Beförderung von Menschen mit Behinderungen zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 1 Absatz 2 Satz 3 bis 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend. Das Hygienekonzept des Fahrdienstes nach § 5 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist mit den jeweiligen Einrichtungen abzustimmen.
- Besucherinnen und Besucher haben beim Aufenthalt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Absatz 2 Satz 3 bis 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend.

#### **9. Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch**

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2. Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

#### **10. Hygieneregeln für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, soweit sie medizinisch notwendigen Behandlungen dienen, sowie für Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebs, die im Rahmen des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand genutzt werden, und für das für Individualsportarten organisierte Training sowie deren Sportwettkämpfe ohne Publikum**

- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Personen hängt von der jeweiligen Sport- oder Behandlungsart ab, sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings oder der Behandlung ermöglichen und ist im Konzept des Fitnessstudios beziehungsweise der Anlage oder Einrichtung abzubilden.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

- Trainings- beziehungsweise Behandlungseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Trainingsgeräte oder sonstige medizinische Hilfsmittel sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte der Tresen mit Schutzvorrichtungen (zum Beispiel Acrylglascheiben) versehen werden.
- In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, ist mit Ausnahme bei der sportlichen Betätigung selbst eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training beziehungsweise der Behandlung gewährleistet.

#### **11. Hygieneregeln für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit es sich um Rehabilitationseinrichtungen handelt**

- Für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit es sich um Rehabilitationseinrichtungen handelt, ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e. V.
- Die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb dieser Einrichtungen. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, zum Beispiel in Liege- und Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen sowie im Eingangs- und Kassenbereich eingehalten werden kann. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- In Abhängigkeit von der Größe des Bades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Nutzern zu kommunizieren (zum Beispiel durch Schilder) und die Einhaltung sicherzustellen.

#### **12. Hygieneregeln für Busreisen zu nichttouristischen Zwecken**

- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen bei jedem Einstieg in den Bus die Hände desinfizieren.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend.
- Die Reisebusse sind häufig und gründlich beziehungsweise permanent zu belüften.

- 13. Hygieneregeln für den Schulsport und das Training sowie Sportwettkämpfe ohne Publikum von Sportlerinnen und Sportlern, für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die dem Bundeskader, dem Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören sowie Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen**
- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.
  - Gemäß der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 562) haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, zehn Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. § 4 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung gilt entsprechend.
  - Für die Durchführung des Schulsports sind über diese Allgemeinverfügung hinausgehende oder abweichende Regelungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie von den entsprechenden Einrichtungen zu beachten.

III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 2. November 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 30. November 2020. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus – Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 21. Oktober 2020, Az.: 15-5422/22 außer Kraft.

V. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, bei Referat 15 Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zustän-

digen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 30. Oktober 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Uwe Gaul  
Staatssekretär

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über die Planfeststellung für das Bauvorhaben**  
**„S 177 Verlegung östlich Radeburg einschließlich der AS Radeburg“**  
**Vom 12. Oktober 2020**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 1. Juli 2020, Gz.: DD32-0522/770/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 177 Verlegung östlich Radeburg einschließlich der AS Radeburg“ gemäß § 39 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 30. November 2020 bis 14. Dezember 2020**  
(jeweils einschließlich)

bei der **Stadtverwaltung Radeburg, Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg**, aus.

**Hinweis:**

Eine Einsichtnahme ist aufgrund der COVID-19-Pandemie während der Dienststunden

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache unter Telefon 035208/96150 oder per E-Mail: kristin.mende@radeburg.de, möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden

ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur eingesehen werden. Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> abrufbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

**Gegenstand des Vorhabens**

Derzeit wird die Autobahn von der S 177 nur über einen abzweigenden Staatsstraßenast erreicht, der an der Anschlussstelle endet. Diese aus der Lage der Anschlussstelle bedingte Teilung der S 177 soll mit dem Vorhaben beseitigt werden. Dadurch wird einerseits die Anbindung des überregionalen Verkehrs und des Radeburger Gewerbegebietes an die Autobahn verbessert und andererseits die Radeburger Innenstadt von Durchgangsverkehr entlastet.

Die geplante Maßnahme beginnt am Gewerbegebiet an der Einmündung der Sachsenallee in die S 177. Unter Nutzung des vorhandenen Brückenbauwerkes 61Ü2 über die A 13 wird die Staatsstraße östlich der A 13 so zum Verzweigungspunkt der jetzigen S 177 geführt, dass ein geradliniger Streckenzug entsteht. Die Trasse verläuft dabei nördlich des Vogelschutzgebietes „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ und rückt von diesem leicht nach Norden ab. Der Zubringerast zur derzeitigen Anschlussstelle wird zur kommunalen Straße abgestuft und die Anbindung an die S 177 als untergeordneter Knotenpunktarm ausgebildet. Die Rampenanschlüsse der Anschlussstelle werden gekappt und in neuer Führung direkt an die S 177 angebunden. Funktionslos gewordene Teile der S 177 sowie die alten Rampen der Anschlussstelle werden eingezogen und zurückgebaut.

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Länge von circa einem Kilometer und verläuft bis auf einen circa 45 Meter langen Bereich am Bauanfang außerorts.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### IV.

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Dresden  
Fachgerichtszentrum  
Hans-Oster-Straße 4  
01099 Dresden

erhoben werden.

Für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist dieses Beschlusses.

Dresden, den 12. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen  
Andrea Staude  
Vizepräsidentin

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Sie kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

#### V.

##### **Hinweis**

Mit dieser Bekanntmachung und Auslegung werden die Bekanntmachung der Landesdirektion vom 13. Juli 2020 sowie die Auslegung in der Stadt Radeburg, welche im Zeitraum vom 2. September 2020 bis 16. September 2020 stattfand, wegen Unvollständigkeit der seinerzeit ausgelegten Unterlagen wiederholt.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Änderung der Satzung der Stiftung „Diakonissenanstalt EMMAUS“**

**Gz.: 20-2244/27/3**

**Vom 3. September 2020**

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 27. Oktober 2020 wurde die vom Kuratorium der Diakonissenanstalt EMMAUS am 4. Dezember 2018 beschlossene Änderung des § 1 Absatz 3 der Satzung der Diakonissenanstalt EMMAUS, durch die der Zweck der Stiftung um die Förderung des Wohlfahrtswesens erweitert wird, genehmigt. Mit der Änderung legt die Satzung den Zweck der Stiftung wie folgt fest:

Die Diakonissenanstalt EMMAUS will als Werk christlichen Glaubens in ihren unterschiedlichen Arbeitsgebieten mit ihren Dienstgemeinschaften und Dienstgruppen Menschen helfen. Mit ihrem Dienst beteiligt sie sich an der Diakonie der christlichen Kirche. Ihre Tätigkeit gründet sich

auf Gottes Wort und Sakrament. Die Zwecke der Stiftung bestehen in der Förderung:

- mildtätiger Zwecke durch die Betreuung Pflegebedürftiger, sozial schwacher und hilfsbedürftiger Personen,
- der öffentlichen Gesundheitspflege,
- des Wohlfahrtswesens,
- der Bildung,
- der Jugend- und Altenhilfe und
- der Religion.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 3. September 2020

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der FSTH-Stiftung**

**Gz.: 20-2245/647/1**

**Vom 3. November 2020**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 22. Oktober 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 21. Oktober 2020 errichtete „FSTH-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Neukirch/Lausitz entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Stifters, seiner im gesetzlichen Güterstand lebenden Ehefrau und seiner Abkömmlinge, zum Beispiel

durch finanzielle Zuwendungen, Übernahme von Kosten, Gewährung von Unterkunft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 3. November 2020

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter



**Andere Behörden und Körperschaften**  
**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Nordsachsen**  
**über die Genehmigung**  
**der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**  
**des Abwasserzweckverbandes**  
**Sachsen-Nord Dommitzsch vom 21. September 2020**  
**Vom 28. Oktober 2020**

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 13. Oktober 2020 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) über die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch wie folgt entschieden:

1. Die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch in der

öffentlichen Sitzung am 21. September 2020 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch (Beschluss Nr. 15/2020) wird genehmigt.

2. Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch wird nachfolgend bekannt gemacht.

Torgau, den 28. Oktober 2020

Landratsamt Nordsachsen  
Kai Emanuel  
Landrat

### **3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 18. November 2015 des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch Vom 21. September 2020**

Auf der Grundlage der §§ 26, 47, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, § 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch am 21. September 2020 folgende 3. Änderung der Verbandssatzung vom 18. November 2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 21. Mai 2019 beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungsbestimmungen**

§ 12 Wirtschaftsführung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbare Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Zur Durchführung der örtlichen Prüfung bedient sich der Zweckverband gemäß § 59 Abs. 1 Ziffer 2 SächsKomZG eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Dommitzsch, den 22. September 2020

Karau  
Verbandsvorsitzende

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

11. November 2020

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt, **Deutsche Post** 